

Steuerberaterkammer Brandenburg

- Körperschaft des öffentlichen Rechts -



Verschiebung der grundsätzlichen elektronischen Bescheidbekanntgabe in § 122a AO n.F. und Antworten auf diesbezügliche Fragen aus der steuerlichen Beratungspraxis!

Durch die Änderung des § 122a AO zum 1. Januar 2026 sollten künftig Steuerbescheide grundsätzlich elektronisch durch Bereitstellung zum Abruf bekanntgegeben werden und nicht wie bisher nur mit Einwilligung des Beteiligten bzw. des Steuerberaters.

Die BStBK hat sich gegenüber der Finanzverwaltung dafür eingesetzt, im Sinne des Berufsstandes eine rechtssichere, praxisorientierte Lösung zu suchen. Auch aufgrund dieses Einsatzes hat der Finanzausschuss des Bundestages empfohlen, die **Anwendung der Soll-Regelung in § 122a Satz 2 AO um ein Jahr auf den 1. Januar 2027 zu verschieben**. Dies gibt den Steuerberatern die Möglichkeit, sich innerhalb des Jahres 2026 aktiv für oder gegen die elektronische Bescheidbekanntgabe ab dem 1. Januar 2027 zu entscheiden.

Sofern die Änderung durch die Zustimmung des Bundesrates am 19. Dezember 2025 ins Gesetz gelangt, erfolgt die grundsätzliche elektronische Bereitstellung von Steuerbescheiden zum Abruf erst ab dem 1. Januar 2027. Es ist aber ab 2026 möglich, einen Antrag auf dauerhafte postalische Bekanntgabe zu stellen. Dieser Antrag soll auch elektronisch in der Vollmachtsdatenbank der BStBK erfolgen können.

Aktuelle Informationen können auch auf der Themenseite VDB der BStBK abgerufen werden:
<https://www.bstbk.de/de/themen/vollmachtsdatenbank>

Zu den sich aus der Praxis der steuerlichen Beratung ergebenden Fragen hat uns das Ministerium der Finanzen und für Europa des Landes Brandenburg am 15.12.2025 wie folgt informiert:

Kann ein Bevollmächtigter, der die Vollmachtsdatenbank (VDB) nutzt, die Bekanntgabe von Steuerbescheiden durch Bereitstellung zum Datenabruf für Fälle ab 1.1.2026 aktiv durch eine Einwilligung herbeiführen? Ist dies technisch weiterhin möglich? Erkennt die Finanzverwaltung die Einwilligung als bindend an?

Die Möglichkeit der Einwilligung steht auch in 2026 weiterhin zur Verfügung und die Finanzverwaltung berücksichtigt dies.

Wie können Bevollmächtigte, die die VDB nicht nutzen, die Bekanntgabe von Steuerbescheiden durch Bereitstellung zum Datenabruf für Fälle ab 1.1.2026 aktiv herbeiführen? Erkennt die Finanzverwaltung auch in diesen Fällen eine Einwilligung ab 1.1.2026 als bindend an?

Die Möglichkeit der Einwilligung steht auch für diese Fälle in ELSTER in 2026 weiterhin zur Verfügung und die Finanzverwaltung berücksichtigt dies.

Sind Anträge auf postalische Übermittlung ab 1.1.2026 tatsächlich notwendig?

Nein, entsprechende Anträge sind erst ab dem 1.1.2027 erforderlich. Eine elektronische Antragsmöglichkeit wird im Laufe des Jahres 2026 zur Verfügung gestellt.

Zusammenfassend bedeutet dies, dass in den Fällen, in denen bisher in die elektronische Bekanntgabe eingewilligt wurde oder im Jahr 2026 eingewilligt wird, die Bekanntgabe grundsätzlich elektronisch erfolgt. In allen anderen Fällen erfolgt im Jahr 2026 weiterhin eine postalische Bekanntgabe. Ein entsprechendes BMF – Schreiben wird derzeit erarbeitet.